

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV12/2012-267 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.06.2012 Einreicher: Bürgermeisterin
Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz	
Beratungsfolge:	

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö	26.06.2012	Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften
Barnekow		
Ö	07.08.2012	Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung Barnekow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt:

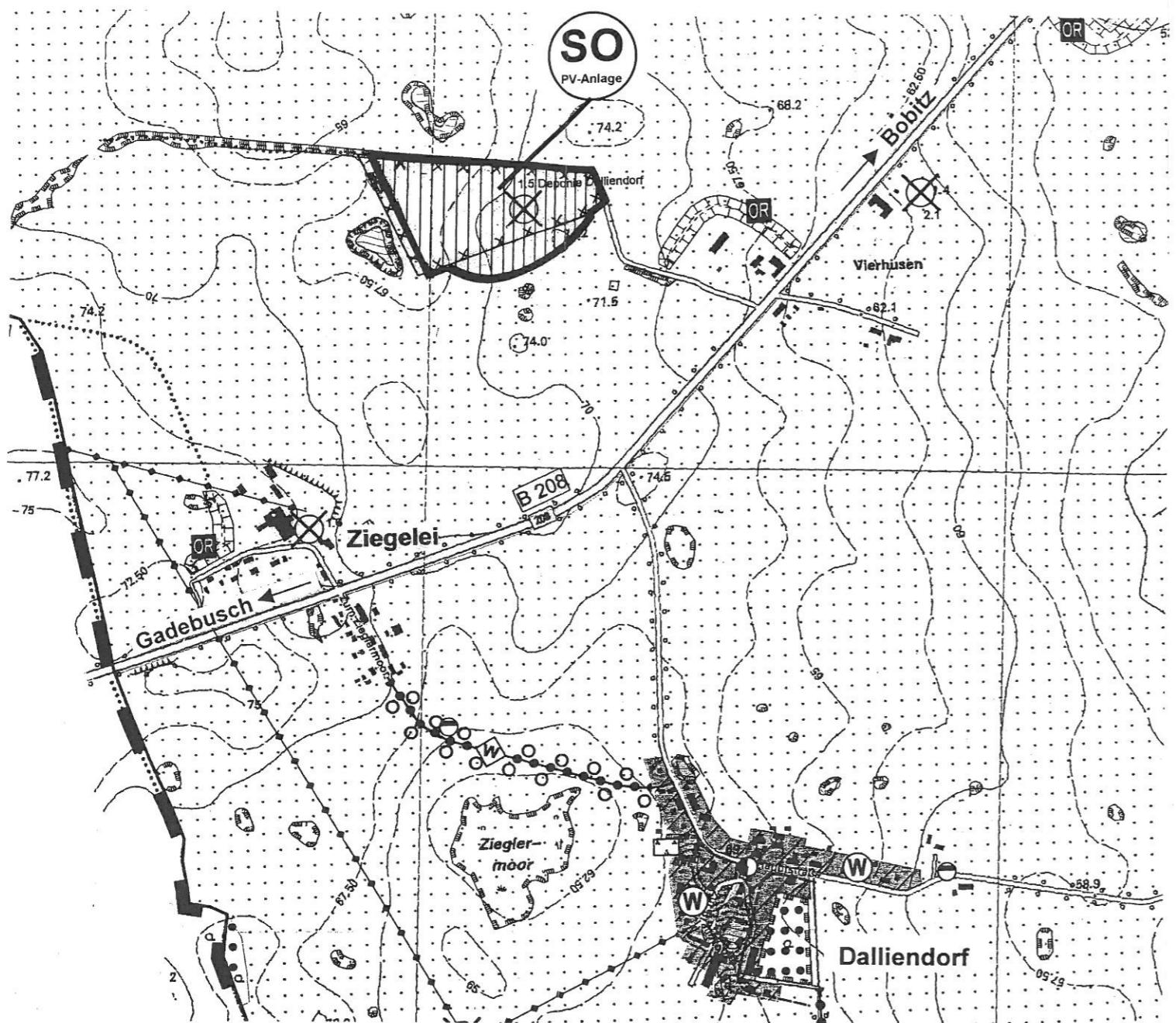
Die stillgelegte Sonderabfalldeponie Dalliendorf wurde durch die GAA- Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten M-V saniert, die Sanierung wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz ist als Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche/Deponie dargestellt, der Bebauungsplan soll die Fläche als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festsetzen. Die Kennzeichnung der Deponiefläche als Altlastenverdachtsfläche bleibt entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehen.

Anlage/n:

Übersichtskarte
Auszug wirksamer F-Plan
Auszug 1. Änderung F-Plan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennhaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz, M 1 : 10000



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Darstellungen		
<u>Art der baulichen Nutzung</u>		§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage	§ 11 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 (3) Nr. 3 u. (4) BauGB
	Altlastenverdachtsfläche	
	Bereich der 1. Änderung	

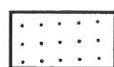
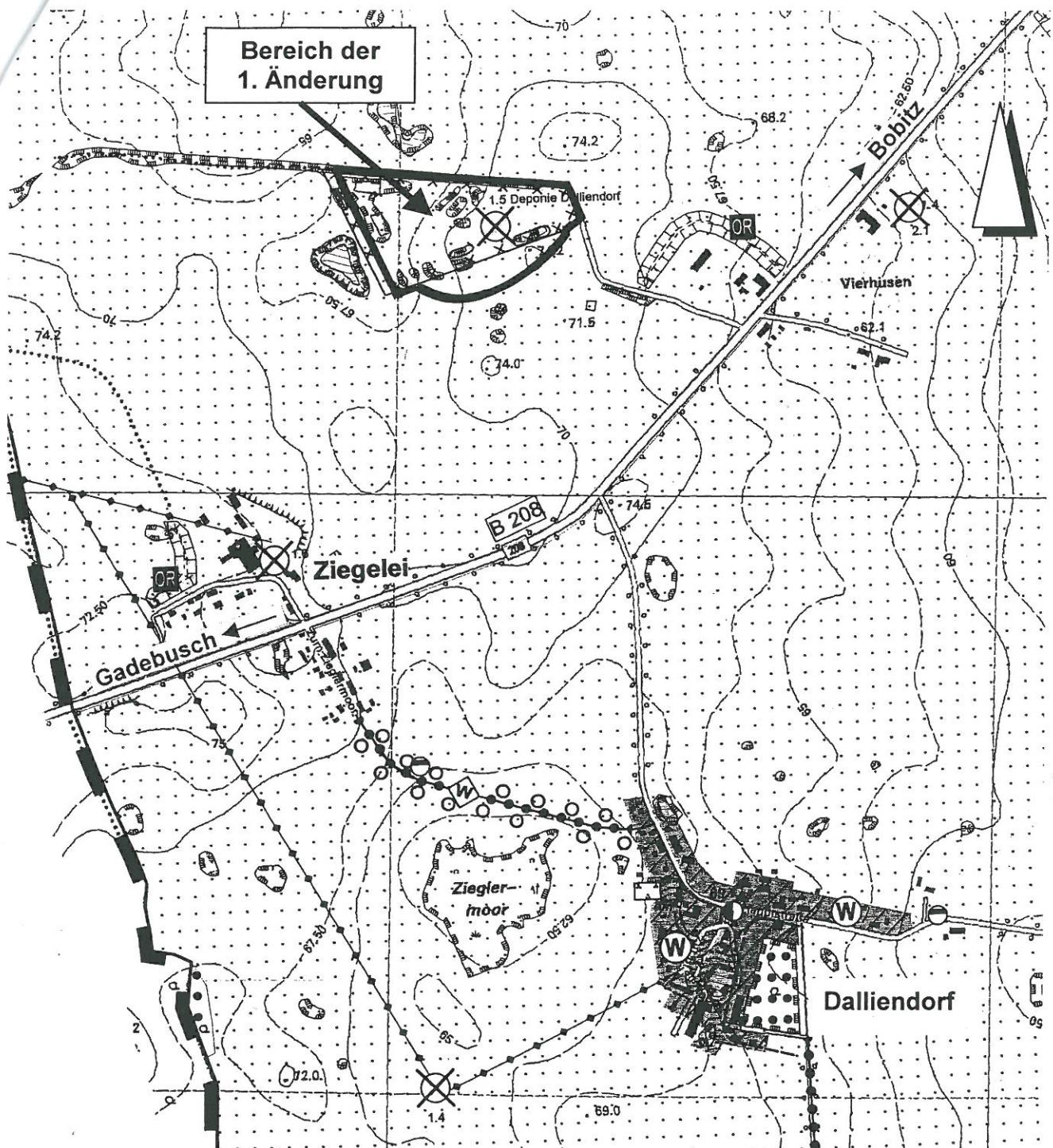
Gemeinde Bobitz

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

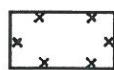
Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.05.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.05.2012 erfolgt.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom bis zum
im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 (1) BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom AZ: bestätigt.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am ausgefertigt.
Bobitz, den
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formsschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Bobitz, den
Der Bürgermeister

Stand: Vorentwurf (07.05.2012)



Flächen für die Landwirtschaft



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB



Altlastenverdachtsfläche

Flächennutzungsplan Gemeinde Bobitz

- Planausschnitt aus dem wirksamen FNP - (vor der 1. Änderung)

M 1 : 10000